HECKEN- & STRÄUCHERSCHNITT

Hecken- und Sträucherschnitt erklärt

Auch für den Schnitt von Bäumen und Sträuchern gilt es einige Regeln und gesetzliche Pflichten zu beachten. Diese Regeln verhindern, dass Verkehrsteilnehmerinnen und –Verkehrsteilnehmer übersehen und verletzt werden. Der fachgerechte Heckenschnitt garantiert, dass größere Fahrzeuge durch in die Fahrbahn ragende Äste nicht beschädigt werden. Menschen, die aufgrund eingeschränkter Mobilität die gesamte Gehwegbreite nutzen müssen, danken es Ihnen.

GESETZLICHES

Was sagt das Gesetz zum Baum-, Strauch- und Heckenschnitt?

- Den Luftraum auf einer Höhe von 4,50 Metern oberhalb von Straßen und Wegen frei von Hindernissen halten.
- Über Gehsteigen beträgt die freizuhaltende Höhe 2,50 Meter.
- Beleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen müssen so freigeschnitten werden, dass sie einwandfrei erkennbar sind.
- Im Zweifelsfall kann die Straßenverwaltung Anrainerinnen und Anrainer auch dazu auffordern, Wurzeln, Hecken oder Äste, die in die Straße ragen oder wachsen, zu entfernen.
- Bäume, Hecken und Sträucher, die sich nahe öffentlichen Gutes befinden, am besten kürzen oder entfernen.

Damit verringern Sie das Risiko von Unfällen und mögliche haftungsrechtliche Folgen!

TIPPS UND TRICKS

So gelingt's :

- Faustregel: Frühjahrsschnitt bis Ende März, Sommerschnitt Ende Juli oder im Spätherbst durchführen
- Schneiden Sie die Hecke jährlich, so vermeiden Sie, dass Sie beim nächsten Mal bereits nichtgrünes Gehölz mitschneiden müssen.
- Die Größe der Wurzel entspricht in der Regel der Größe der Baumkrone. Beachten Sie die Gefährdung von angrenzenden Fundamenten und Fahrbahnen.
- Achten Sie schon bei Neupflanzungen auf genügend Abstand zum Straßenraum
- Bitte bedenken: Auch Schneelasten können die Sichtbarkeit von Ampelanlagen und Verkehrszeichen massiv beeinträchtigen

Auskünfte und Kontaktdaten:

Anfragen rund um das Thema Hecken- und Sträucherschnitt können Sie gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftshofes richten.

Kontakt:

T: +43 4242 205-6400
E: wirtschaftshof@villach.at

STADT VILLACH/ÖA/220075. STAND MÄRZ 2022. GEDRUCKT AUF 100% RECYCLINGPAPIER AUS ÖSTERREICH.

villach

UNSER WINTERDIENST

HECKEN-, STRÄUCHER- UND BAUMSCHNITT

Ihr Beitrag zu einem sicheren Miteinander

VORWORT

Liebe Villacherinnen und Villacher,

die vergangenen Winter mit riesigen Schneemengen haben uns auch in Villach wieder gezeigt, wie aufwändig die Beseitigung der weißen Pracht im Stadtgebiet ist. Tagelang waren die Teams unseres Winterdienstes damit beschäftigt, Verkehrswege und Parkflächen von Schnee und Eis zu befreien. Die Wetterkapriolen häufen sich und es wird auch weiterhin nötig sein, auf kräftige Schneefälle vorbereitet zu sein. Dies gilt sowohl für die Stadt Villach, als auch für Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften aller Art.

Aber auch in der warmen Jahreszeit gibt es einige Regeln, die den Grün- und Heckenschnitt betreffen, zu beachten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen eine Hilfestellung zur richtigen Schneeräumung und zur Beseitigung störender Auswüchse und Äste geben. Allzuschnell ist es passiert, dass jemand auf ungeräumten Zufahrten oder Gehwegen ausrutscht oder ein Unfall geschieht, weil die Sicht auf Ampelsignale oder Verkehrszeichen beeinträchtigt war. Um dies zu verhindern, geben wir Ihnen hier wichtige Tipps.

Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre Mithilfe für ein gedeihliches Miteinander.

Sarah KATHOLNIG
Vizebürgermeisterin
der Stadt Villach

© MARTA GILLNER

UNSER WINTERDIENST

In Villach räumen bis zu 200 Personen im gesamten Stadtgebiet ein Straßennetz von insgesamt 420 Kilometern. Dazu kommen 250 Kilometer Gehwege und 26.000 Quadratmeter Fußgängerzone. Die Teams werden ständig geschult und sind bestens auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie gehen dabei nach einem Prioritätenkatalog vor, nach dem zuerst beispielsweise Hauptstraßen und Zufahrten zu Krankenhäusern und Einsatzorganisationen geräumt werden.

Schneetelefon und weitere Informationen

Für Anfragen rund um den Winterdienst stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wirtschaftshofes am städtischen Schneetelefon zur Verfügung.

Dieses erreichen Sie unter: +43 4242 205-6400.

Weitere Informationen zum Winterdienst sowie über allfällige Verordnungen finden Sie im Internet unter:

villach.at/winterdienst

SCHNEERÄUMUNG

Schneeräumung im Interesse aller

Um die Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger im Winter zu garantieren und Verletzungen zu vermeiden, sind Gehsteige und Straßen entlang der Liegenschaften vom Schnee zu befreien. Wichtig dabei für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer: Den Ausschluss der Haftung, wenn wirklich einmal etwas passiert. In diesem Folder bekommen Sie Tipps, wie Sie Ihr Grundstück richtig vom Schnee befreien.

Was sagt das Gesetz dazu?

- Grundstücks- und Hauseigentümerinnen und –eigentümer müssen dafür sorgen, dass ein 1 Meter breiter Streifen auf Gehsteigen und Straßen entlang des betroffenen Grundstückes geräumt und gesäubert ist.
- Bei Glatteis bitte unbedingt streuen!
- Gehwege, die an Kreuzungen, Zebrastreifen und Haltestellen angrenzen, bitte über die gesamte Breite reinigen. Damit stellen Sie sicher, dass zum Beispiel auch Menschen, die auf Gehhilfen angewiesen sind, diese Wege benutzen können.
- Bitte beachten: Schnee darf nicht auf die Straße geschoben werden.
- Bei Dachlawinengefahr: Dächer bitte unverzüglich räumen, dies gilt auch für Eiszapfen, die beim Herabfallen schwere Verletzungen verursachen können.

Wann?

Von 6 bis 22 Uhr muss laufend geräumt und gestreut werden.

STREUMITTEL UND FREMDFIRMEN

Tipps und Tricks

- Streumittel sollten immer erst nach der Räumung aufgebracht werden, da sie auf Schneedecken wirkungslos sind. Verwenden Sie bitte nach Möglichkeit umweltfreundliches Streumaterial. Die Umwelt und freilebende Tiere werden es Ihnen danken.
- Sollten Sie es aus bestimmten Gründen (Urlaub, Krankheit, körperliche Beschwerden) nicht schaffen, zu räumen und zu streuen, kann dies auch von einer befugten Firma übernommen werden.
- Die Haftung wird immer im Einzelfall beurteilt, jedoch kann es natürlich vorkommen, dass bei Verletzungen durch nicht geräumte Wege und Einfahrten die Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer zur Verantwortung gezogen werden.

Achtung: Eine Haftung des Auftraggebenden ist nicht völlig auszuschließen.
Daher gilt: Vorsicht ist besser als Nachsicht!